

Vertrag

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Zwischen

ZEV-Bezeichnung

(Bezeichnung Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)
auszufüllen durch InfraWerkeMünsingen)

Vertreter/in ZEV

Vorname/Name

Adresse

PLZ/Ort

E-Mail

Telefon

(nachfolgend Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) genannt)

und der

InfraWerkeMünsingen
Aeschstrasse 25
3110 Münsingen

(nachfolgend IWM genannt)

Betreffend

Eigenverbrauch von selbst produzierter Energie

Objekt/e

Gemäss Anhang 1

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Vertragsgegenstand	3
3	Voraussetzungen Zusammenschluss Eigenverbrauch	3
4	Rolle des Vertreters des ZEV	4
5	Einrichtung des Eigenverbrauchs.....	4
6	Rechte und Pflichten der Vertragspartner.....	4
7	Abrechnung	5
8	Rückvergütung	5
9	Vertragsdauer und Kündigung	6
10	Übertragung des Vertrags.....	6
11	Vertragsänderungen	7
12	Weitere Bestimmungen	7

1 Präambel

„Die Betreiber von Anlagen dürfen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen. Sie dürfen die selbst produzierte Energie auch zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise veräussern. Beides gilt als Eigenverbrauch.“

(Energiegesetz Art.16)

2 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die wesentlichen Modalitäten und bestimmt die Rechte und Pflichten zwischen dem ZEV bzw. ihrem Vertreter und den IWM im Zusammenhang mit der Eigenverbrauchsregelung innerhalb der unter Anhang 1 spezifizierten Objekte und Teilnehmer.

Das Verhältnis der IWM zu unter „nicht-teilnehmende Parteien“ Bezeichnete ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

3 Voraussetzungen Zusammenschluss Eigenverbrauch

Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt, sowie zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, an dem die Produktionsanlage liegt. Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fließgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Eigentümer ebenfalls als zusammenhängend. Als am Ort selber verbraucht gilt nur die Elektrizität, die zwischen Produktionsanlage und dem Verbrauch das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen hat (Energieverordnung Art. 14).

Der Zusammenschluss zu einer Eigenverbrauchsgemeinschaft ist nur dann zulässig, wenn die Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses betragen (Energieverordnung Art. 15).

Anmeldung Anschlussleistung (auszufüllen durch ZEV)

Sicherungsgrösse Hausanschluss _____ Ampère

Nachweis geforderte Produktionsleistung (auszufüllen durch IWM)

I Installierte Produktionsleistung _____ kWp

 Anschlussleistung gesamt _____ kVA

Die Produktionsleistung beträgt somit rund _____ % der Anschlussleistung und erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen.

Mit Unterschrift dieses Vertrags bestätigen die Parteien, dass diese Angaben dem aktuellen Projektstand entsprechen und dass bei abweichender baulicher Umsetzung eine Meldung zu erfolgen hat.

4 Rolle des Vertreters des ZEV

Der von den Teilnehmenden des ZEV benannte Vertreter ist alleiniger Ansprechpartner für die IWM. Informationen betreffend den Netzanschluss, Avisierung bei Versorgungsunterbrüchen etc. erfolgen nur an den Vertreter.

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Teilnehmenden des ZEV, dass sie den Vertreter zur Vertretung des ZEV bevollmächtigt haben. Die Unterschrift der Teilnehmenden des ZEV kann am Ende des Vertrages oder auf einer separaten Vollmacht erfolgen, mit welcher sie den Vertreter zur Vertretung und Unterzeichnung dieses Vertrages ermächtigt haben. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Vertreter, dass

- er zur Vertretung des ZEV bevollmächtigt ist.
- alle im Anhang 1 als „teilnehmende Parteien“ Bezeichneten in Zukunft nicht an der Grundversorgung des Netzbetreibers teilnehmen und somit auf die individuelle Wahl eines Stromprodukts verzichten.
- er alle teilnehmenden Parteien darüber informiert, dass Informationen der IWM betreffend den Netzanschluss, Avisierung bei Versorgungsunterbrüchen etc. nur an den Vertreter erfolgen.
- er alle teilnehmenden Parteien darüber informiert, dass für die Versorgung am Netzanschlusspunkt die IWM verantwortlich sind, dass aber für die Versorgung innerhalb des ZEV („hinter dem Zähler“) der ZEV selbst verantwortlich ist.

5 Einrichtung des Eigenverbrauchs

Die Anmeldung zum Eigenverbrauch gilt als komplett, sobald diese Anmeldung (inkl. Anhang 1) vollständig ausgefüllt und eingereicht ist.

Innert drei Monaten ab diesem Zeitpunkt erfolgt folgendes:

- Die IWM heben die Messpunkte der im Anhang 1 bezeichneten, teilnehmenden Parteien auf und erstellen die Schlussrechnung an die jeweiligen Endverbraucher. Die Stammdaten zu den Verbrauchsstätten werden für die Aufforderung zur periodischen Kontrolle der elektrischen Installationen gemäss Niederspannungsverordnung (NIV) weitergeführt.
- Vor Einrichtung des Eigenverbrauchs wird mit dem Vertreter das Messkonzept definiert. Allfällige Kosten für das Umrüsten, Anpassen oder Einbauen von Messanlagen, welche durch die Gründung, Mutation oder Auflösung des ZEV entstehen, sind von den am ZEV beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen (Energiegesetz Art. 17 Abs. 4) und werden dem ZEV gesondert in Rechnung gestellt.

Nach Einrichtung des Eigenverbrauchs verfügen die im Anhang 1 als „teilnehmende Parteien“ Bezeichneten in Folge gegenüber den IWM gemeinsam über einen einzigen Messpunkt (Messstelle). Die IWM bezeichnen diesen Messpunkt (Messstelle). Ohne gegenteilige Meldung des Vertreters nimmt der ZEV an der Grundversorgung der IWM teil.

6 Rechte und Pflichten der Vertragspartner

Die IWM sind für die Versorgung am Netzanschlusspunkt verantwortlich.

Die Teilnehmer des ZEV sind für die Versorgung, die interne Messung und die Abrechnung (sofern unter Ziffer 7. nichts Abweichendes definiert) innerhalb des ZEV („hinter dem Zähler“) selbst verantwortlich. Die Messungen unterliegen der Verordnung des EJPD über Messmittel für elektrische Energie und Leistung.

Der Wechsel des Vertreters ist den IWM durch den bisherigen und den neuen Vertreter unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats mittels Formular im Anhang 2 zu melden.

Drei Monate im Voraus sind den IWM durch den Vertreter der Einsatz eines Stromspeichers, der Austritt eines im Anhang 1 unter „teilnehmende Parteien“ Bezeichneten sowie die Beendigung des Zusammenschlusses anzuzeigen.

Falls der ZEV den Netzanschlusspunkt mit weiteren Grundeigentümern gemeinsam nutzt, obliegt die (vertragliche) Koordination dieser gemeinsamen Ressource den unterzeichnenden Grundeigentümern.

Bei allfälligen Schäden infolge unterlassener oder verspäteter Meldung haften der Vertreter und die Teilnehmer des ZEV gegenüber den IWM solidarisch.

Die Aufforderung zur periodischen Kontrolle der elektrischen Installationen erfolgt an den jeweiligen Eigentümer. Zu diesem Zweck sind dem Verteilnetzbetreiber Änderungen der Eigentümerschaft innerhalb von drei Monaten zu melden.

Mutationen innerhalb des ZEV haben keine Zwischenablesung der Messeinrichtung der IWM am (Haus-)Anschlusspunkt zur Folge.

7 Abrechnung

Ohne gegenteilige Meldung bezieht der ZEV das Standard-Stromprodukt der IWM - aktuell INFRA BLAU - gemäss publiziertem Tarif.

Die IWM ermitteln periodisch die Messdaten am Netzanschlusspunkt und an der Produktionsanlage (wenn > 30 kVA). Die Messdaten werden im Rahmen der Rechnungsstellung übermittelt.

Die Rechnungsstellung und Übermittlung der Messdaten erfolgen an den Vertreter.

Sämtliche Eigentümer innerhalb des ZEV haften für die aus dem Netzanschlusspunkt resultierenden Forderungen (wie namentlich Messkosten, Netznutzung und Stromlieferung) solidarisch.

8 Rückvergütung

Die Überschussenergie aus der Produktionsanlage wird in das Verteilnetz der IWM eingespeist. Die IWM vergüten nach den jeweils gültigen Vergütungssätzen an

- den/die Vertreter/in des ZEV
- den Betreiber der Produktionsanlage (sofern verschieden)

Name/Firma: _____

Adresse: _____

Die Überweisung erfolgt an folgende Bank- oder Postverbindung:

Name des Finanzinstituts: _____

IBAN: _____

Lautet auf: _____

Der Begünstigte ist

nicht mehrwertsteuerpflichtig

mehrwertsteuerpflichtig

MESSt.-Nummer: _____

Grundsätzlich unterliegt die Rückvergütung der Überschussenergie den MWSt-Bestimmungen. Das heisst, dass die IWM zusätzlich zur Rückvergütung auch den MWSt-Anteil entrichtet. Dieser wird einerseits von den IWM als Vorsteuerabzug geltend gemacht und muss andererseits vom Begünstigten als MWSt-Einnahme verbucht und mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung als MWSt-Einnahme abgerechnet werden.

Oben definiertes Vorgehen greift bei mehrwertsteuerpflichtigen Begünstigten. Ist der Begünstigte hingegen nicht mehrwertsteuerpflichtig, wird auf eine Abrechnung der MWSt-Anteile verzichtet.

9 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag tritt in Kraft, sobald er von beiden Parteien rechtsgültig unterschrieben wurde.

Sollte bei der Einrichtung der Messinfrastruktur Mängel hinsichtlich der Eignung zur Eigenverbrauchsregelung festgestellt werden, so suchen die Vertragsparteien nach Lösungen, um diese Mängel zu beseitigen. Verrechnungswirksam wird der Vertrag mit der technischen Instandsetzung der zum Eigenverbrauch dienlichen Messinfrastruktur.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines jeden Quartals kündigen.

Dieser Vertrag endet ferner mit der definitiven Ausserbetriebsetzung der Produktionsanlage.

10 Übertragung des Vertrags

Beide Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die übertragende Partei wird von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und die andere Partei dem zustimmt. Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

11 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

12 Weitere Bestimmungen

Dieser Vertrag oder Teile davon werden aufgehoben, wenn aktuelle Gesetzesvorgaben nicht erfüllt werden.

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des jeweils in Kraft stehenden Verordnungen Netz und Versorgung (VNV) sowie des Stromtarifes der IWM.

Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheiden die ordentlichen Gerichte. Gerichtsstand ist Münsingen.

Die vollständig ausgefüllte Meldung ist zusammen mit der Installationsanzeige unterschrieben bei den IWM einzureichen.

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Der Vertreter des ZEV und die IWM erhalten ein Original.

Ort, Datum: Münsingen, _____

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

InfraWerkeMünsingen

VertreterIn
ZEV: _____

Urs Wälchli
Geschäftsführer

Marcel Niederhauser
Abteilungsleiter Elektrizitätsversorgung

Der/die Grundeigentümer

Eigentümer 1: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 1: Unterschrift

Eigentümer 2: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 2: Unterschrift

Eigentümer 3: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 3: Unterschrift

Eigentümer 4: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 4: Unterschrift

Eigentümer 5: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 5: Unterschrift

Eigentümer 6: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 6: Unterschrift

Eigentümer 7: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 7: Unterschrift

Eigentümer 8: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 8: Unterschrift

Eigentümer 9: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 9: Unterschrift

Eigentümer 10: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 10: Unterschrift

Eigentümer 11: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 11: Unterschrift

Eigentümer 12: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 12: Unterschrift

Eigentümer 13: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 13: Unterschrift

Bei mehr als 13 Grundeigentümern diese Seite mehrfach ausdrucken und befüllen.

Gründung Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) Bezeichnung teilnehmender Objekte und Parteien

Bezeichnung Objekt			
Strasse: _____	Hausnummer: _____		
PLZ: _____		Ort: _____	

WICHTIG:

Bitte pro Objekt (=Hausnummer) ein Blatt ausfüllen.
Falls mehr als 13 Parteien, weiteres Blatt mit identischer Objektbezeichnung und Seitennummerierung unten ausfüllen

Bezeichnung teilnehmende Parteien			
	<i>Name (Neubau: falls bereits bekannt)</i>	<i>Vorname (Neubau: falls bereits bekannt)</i>	<i>Bezeichnung Bezügereinheit *</i>
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			

Bezeichnung nicht-teilnehmende Parteien			
	<i>Name (Neubau: falls bereits bekannt)</i>	<i>Vorname (Neubau: falls bereits bekannt)</i>	<i>Bezeichnung Bezügereinheit *</i>

* Bezeichnung und Lage (Geschoss) der Bezügereinheit, z.B. die Bezeichnung der Zählerstromkreise auf der Verteilung oder die Wohnungsbezeichnung gem. Richtlinie zur Wohnungsnummerierung des Bundesamtes für Statistik.
** Die Art der Nutzung ist anzugeben, wie z.B. Wohnung, Büro, Geschäft etc

Anhang 2 Formular Mutation VertreterIn ZEV (Ansprechpartner)

Name des ZEV gemäss Vertrag angeben
ZEV-Bezeichnung:

Strasse, Nr.:

PLZ, Ort:

Alte(r) VertreterIn ZEV (Ansprechpartner)

Name, Vorname:

Strasse, Nr.:

PLZ, Ort:

Telefon:

E-Mail:

Ort, Datum, Unterschrift:

Neue (r) VertreterIn ZEV (Ansprechpartner)

Name, Vorname:

Strasse, Nr.:

PLZ, Ort:

Telefon:

E-Mail:

Ort, Datum, Unterschrift:

Mit der Unterschrift bestätigt der neue Vertreter, dass ihn sämtliche Teilnehmer der Eigenverbrauchsgemeinschaft zu ihrer Vertretung gemäss Ziffer 4 dieses Vertrags bevollmächtigt haben, er an die Stelle des bisherigen Vertreters tritt und er im Namen des ZEV alle Geschäfte im Zusammenhang mit diesem Vertrag abschliessen und betreuen darf.